

Statuten der Fischerzunft Aarau

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen

Fischerzunft Aarau,

nachfolgend FZA genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aarau. Die FZA konstituierte sich im Jahre 1933 aus dem im Jahre 1921 gegründeten Angelfischer-Verein Aarau und Umgebung.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zum Fischen berechtigt sind.

Er kann sich regionalen, kantonalen, schweizerischen oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

II. Mitglieder

Artikel 3

Mitglieder Die FZA besteht aus Aktivmitgliedern, Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Artikel 4

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr vollendet haben.

Artikel 5

Freimitglieder Wer 30 Jahre Aktivmitglied war und seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, erhält die Freimitgliedschaft.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder ihrem ehemaligen Amt entsprechend zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 7

Eintritt Die Beitrittsgesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse.

Artikel 8

Austritt
Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich vor dem 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Mitglieder, die den Verein schädigen, oder deren Verhalten die Vereinsinteressen und Pflichten verletzen, und ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie müssen aber allen ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Jahres nachkommen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 9

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm-, und wahlberechtigt.

Wohnadressen, Mitgliederkategorie und Vereinsfunktionen dürfen den Dachverbänden, welchen die FZA angeschlossen ist, bekannt gegeben werden.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder Ehrenpräsidenten, Ehren-, Frei-, und Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 10

Beiträge Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Zuwendungen zusammen. Die Mitgliederbeiträge sollen einen ausgeglichenen Jahresabschluss ermöglichen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist jährlich zu entrichten.

Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, werden Mahngebühren erhoben.

V. Organe

Artikel 11

Organe Die Organe des FZA sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Generalversammlung Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Ehrenpräsidenten und den Freimitgliedern

Artikel 13

Generalversammlung
Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden ordentlichen Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Jungfischerleiters
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Budget des Vereins gemäss Antrag der Rechnungsrevisoren.
6. Entlastung der Vereinsorgane
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital.
- Statutenänderung
- Beitritt und Austritt des Vereins zu einem regionalen, kantonalen, nationalen oder europäischen Verband.
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel bei Auflösung.

Artikel 14

Generalversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme über nicht traktandierte Gegenstände.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens am 15. Januar eingegangen sein.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden hat mindestens einen Monat vorher schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine Generalversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Begehren stellen.

Artikel 15

Generalversammlung
Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 16

Generalversammlung
Abstimmungen
Wahlen

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Wahl oder Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wird das geheime Verfahren verlangt bedarf es der Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 17

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem, drei oder fünf weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 18

Vorstand
Aufgaben
Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident, oder vertretungsweise der Vizepräsident, mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führt.
- Vorbereitung aller der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte.
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Beizug von Fachleuten für die Beratung und Vorbereitung von besonders wichtigen Geschäften.
- Ausserordentliche Anschaffungen im Vereinsinteresse.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Ausübung aller Befugnisse, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Vereinsbeschluss einem anderen Organ übertragen sind.

Vertretung aller Fischerei betreffenden Belange des Vereins und der

Vereinsmitglieder bei den Behörden und den Fischereiverbänden, soweit sie nicht anderen Organen übertragen wurden.

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von CHF 2'000.-- pro Jahr.

Die Pflichtenhefte der Amtsträger werden durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 19

Vorstand
Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Artikel 20

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21

Geschäfts-, und
Rechnungsjahr

Das Geschäfts-, und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

Artikel 22

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 23

Auflösung Über die Auflösung beschliesst die Generalversammlung, wobei eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 24

Haftung Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 25

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 21. Februar 2020 angenommen worden.

Übergangsbestimmung Sie treten am 21. Februar 2020 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 07.03.2008

Fischerzunft Aarau

Der Präsident



Bruno Müller

Der Aktuar



Marius Müller